

**Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen**

Seite 1 von 4

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz	2
A.2	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	2
A.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	3
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	4

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	Landratsamt Emmendingen – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 23.02.2024)
A.1.1	Der Bebauungsplan „Feuerwehr“ soll im Parallelverfahren mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, um die beiden bisherigen Standorte der Feuerwehr an einem neuen Standort zusammenzulegen. Gemäß §§ 1, 1 a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen. Den Unterlagen liegt bisher lediglich eine Begründung (Stand: 09.05.2023) und ein Umweltsteckbrief als Scoping-Papier (Stand: 14.02.2023) bei. Der Umweltbericht soll im weiteren Verfahren erarbeitet und vorgelegt werden. Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
A.1.2	Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange reicht der im Umweltsteckbrief vorgesehene bzw. beschriebene Untersuchungsumfang aufgrund der Strukturarmut und der momentanen Nutzung der relativ kleinen Fläche aus. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist bis zur Offenlage noch zu erstellen.
A.1.3	Es wird empfohlen, am geplanten Schlauchtrocknungsturm einen Brutplatz für Wanderfalken einzurichten. Diese Maßnahme ist kostengünstig, einfach umzusetzen und würde helfen, den Bestand dieser Art zu stützen. Ebenso können Grünflächen im Gebiet mit einfachen Mitteln und mit geringerem Pflegeaufwand naturschutzfachlich hochwertig entwickelt werden.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten (gemeinsames Schreiben vom 23.02.2024)
A.2.1	Oberflächengewässer:
A.2.1.1	<u>Starkregen:</u> Ob für das Baugebiet eine Gefahr bei Starkregenereignissen besteht, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden. Vom Land Baden-Württemberg wird den Kommunen empfohlen, sich mit der Thematik „Kommunales Starkregenrisikomanagement“ auseinander zu setzen (siehe auch: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/starkregenrisikomanagement). Unabhängig vom „Kommunalen Starkregenrisikomanagement“ empfehlen wir, auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Hangwassers/Sturzfluten bei Starkregenereignissen und auf eine hochwasser- bzw. starkregenangepasste Bauweise hinzuweisen.
A.2.1.2	<u>Dachbegrünung:</u> Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Flächenversiegelung. Diese Flächen stehen dem natürlichen Wasserhaushalt (beispielsweise Zwischenspeicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser) nicht mehr zur Verfügung. In Anlehnung an § 5 (1) und § 6 (1) Wasserhaushaltsgesetz sollten nach unserer Einschätzung zur Verbesserung der Niederschlagswasserrückhaltung, zur Erhöhung der Verdunstungsrate und zum Ausgleich der negativen mikroklimatischen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung (stärkere Erwärmung des Gebiets v. a. im Sommer) die Dächer grundsätzlich begrünt werden! Dies sollte verbindlich mit einer entsprechenden Dachneigung im Bebauungsplan vorgegeben werden. Wir empfehlen eine Substrathöhe von > 10 cm, damit in Trockenzeiten mehr Wasser für den Bewuchs gespeichert werden kann. Eine Dachbegrünung kann sich auch positiv auf das Ortsbild, die Außenwirkung sowie die Niederschlagswasserrückhaltung auswirken, sodass evtl. weniger Retentionsvolumen zur Rückhaltung des Regenwassers in Zisternen benötigt wird.
A.2.2	Grundwasser: Keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass das Bebauungsgebiet zu mehreren rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten unmittelbar angrenzt. Auch eine mögliche Erweiterung dieser ist nicht

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen

Seite 3 von 4

	<p>auszuschließen. Aufgrund dessen ist jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Alle Flächen, auf denen wassergefährdende Stoffen umgeschlagen werden (Kraft- und Schmierstoffe, Öle, Löschmittel etc.) sind wasserundurchlässig aufzuführen. Auch bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe ist stets darauf zu achten, dass diese nicht in das Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.</p>
A.2.3	<p>Abwasser:</p> <p>Zur vorgesehenen Entwässerung werden keine Angaben gemacht.</p> <p><u>Bauleitplanerische Betrachtungen und Regelungen zur Wasserhaushaltsbilanz (Entwässerungskonzept):</u></p> <p>Das neu erschienene Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2). Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserhaushaltsbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt. Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixiert werden. Wir bitten, das Entwässerungskonzept inklusive Wasserhaushaltsbilanzierung zeitnah mit uns abzustimmen.</p>
A.2.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der bereits an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist. Wir gehen davon aus, dass dieser Bereich ebenfalls über die öffentliche Wasserversorgung versorgt wird; es ist in der Begründung des Bebauungsplanes auszuführen, wie die Wasserversorgung für das Gebiet gesichert ist.</p>
A.2.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p> <p>Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen sind für das Bebauungsplangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2015). Bei den Gründungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass belastetes toniges Bodenmaterial anfällt. Der anstehende Verwitterungsboden auf dem Unteren Muschelkalk ist auch durch die anzutreffende Bodenart nicht frei verwendbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung und Verwertung der Bodenmaterialien zu beauftragen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir im Zuge des weiteren Planungsprozesses eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.</p>
A.3	<p>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (gemeinsames Schreiben vom 23.02.2024)</p>
A.3.1	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes - Feuerwehr Gemeinde Freiamt, weisen wir, gem. Planunterlagen (Umweltsteckbrief, S. 2, Pkt. 3.2 „Schutzgebiete im näheren Umfeld des B-Plangebiets“), auf die Nähe zum Wasserschutzgebiet TB „Kurhaus“ und „Meiselewald“ (Zone III/IIIA) sowie auf die unmittelbare Nähe zum „Moosbach“ hin. Hierzu verweisen wir auf die fachliche Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde, hinsichtlich der Schutzgebietsbestimmungen sowie der grundwasserrelevanten Belange. Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen</p>

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen

Seite 4 von 4

	<p>Wasserversorgung (Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflichten für Anlagen gem. § 12 TrinkwV, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen. Zudem ist gem. § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen).</p> <p>Zudem setzen wir voraus, dass die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft gewährleistet ist.</p>
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 12.02.2024)
A.4.1	Geotechnik <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Plattensandstein-Formation sowie der Rötton-Formation. Diese werden im Plangebiet zum Teil von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit bedeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violett Horizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>